

Stipendienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit und Diakonie an der Theologischen Hochschule Reutlingen



**Theologische Hochschule
Reutlingen**

Staatlich anerkannte Hochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

§ 1 Stipendienform

Als staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft erhebt die Theologische Hochschule Reutlingen (THR) Studiengebühren. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist die THR bemüht sicherzustellen, dass jede/r Studierende das Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen kann. Dazu stellt die THR aus eigenen Mitteln Stipendien zur Verfügung, die in Form einer Gebührenreduzierung gewährt werden.

Die Vergabe von Stipendien beschränkt sich auf die Finanzierung der Studiengebühren für den Studiengang Soziale Arbeit und Diakonie (SAD). Finanzielle Unterstützungen für die private Lebenshaltung, Fahrtkosten, Mietzahlungen, Lernmittel, etc. sind ausgeschlossen. Das Stipendium umfasst eine Reduzierung der Studiengebühren um 100 bis 200 Euro / Monat für die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Soziale Arbeit und Diakonie an der THR. Ein kompletter Erlass der Studiengebühr ist nicht möglich.

§ 2 Stipendienvergabe

Für die Gewährung eines Stipendiums sind insbesondere die Kriterien

- der Bedürftigkeit und
- des sozialen und gesellschaftlichen Engagements maßgebend.

Die Bedürftigkeit ist von den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Stipendium anhand geeigneter Unterlagen (u.a. aktuelle Steuerbescheide der Eltern etc.) nachzuweisen. Dabei kann auch auf die Voraussetzungen für die Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG) Bezug genommen werden.

Soziales, gesellschaftliches und studentisches Engagement kann sich in vielerlei Formen zeigen, z.B. in der Mitwirkung in sozialen oder kirchlichen Einrichtungen oder anhand der Übernahme von Ehrenämtern. Entsprechende Nachweise sind dem Stipendienantrag beizulegen.

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

Ein Nebenverdienst verringert den Anspruch auf das Stipendium nicht, wenn dessen Höhe den Betrag der Bafög-Regelung (derzeit jährlich 5.400 € brutto - inkl. aller Abgaben) nicht überschreitet.

Ein Nebenverdienst ist dem/r Vorsitzenden der Stipendienkommission anzuzeigen.
Über Verringerungen der Höhe des Stipendiums entscheidet ggfs. die Stipendienkommission.

§ 3 Formale Voraussetzungen

Die Bewerbung um ein Stipendium hat fristgerecht, vollständig und nach den Vorgaben der Stipendienkommission zu erfolgen. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß wiedergegeben werden.

Eine Bewerbung enthält:

- Anschreiben mit Selbstauskunft zu finanzieller Lage und sozialem Engagement
- die Nachweise über die in §2 erwähnten Kriterien, insbesondere
 - Aktueller Steuerbescheid der Eltern und ggf. aktueller eigener Steuerbescheid oder BAFÖG-Bescheid
 - Nachweise über das soziale und gesellschaftliche Engagement

§ 4 Abgabetermine

Die Unterlagen sind zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für das Studium bis zum Bewerbungsschluss des Studienganges einzureichen.

Früher oder später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen sind online (in einer einzigen pdf-Datei, maximale Dateigröße 20 MB) mit der Bewerbung einzureichen.

Bei später eintretender Bedürftigkeit kann die Bewerbung für ein Stipendium auch bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss jedes Wintersemesters eingereicht werden. Eine rückwirkende Gewährung eines Stipendiums ist nicht möglich.

§ 5 Stipendienkommission

Über die Stipendienvergabe entscheidet die Stipendienkommission. Der Senat bestimmt als Mitglieder der Stipendienkommission auf Vorschlag des Rektorats zwei Hochschullehrer*innen (davon ein Mitglied des Rektorats) und ein studentisches Senatsmitglied. Eine Stipendienzusage bedarf der Zustimmung von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu hören. Die Stipendienkommission entscheidet über die Stipendienvergabe nach eigenem Ermessen auf Basis der in den vorhergehenden Paragraphen festgelegten Kriterien. Sie entscheidet auch über die Höhe der Stipendienvergabe.

§ 6 Stipendiendauer und Höhe

Die Dauer des Stipendiums entspricht der Regelstudienzeit des Studienganges SAD solange die festgestellte Bedürftigkeit der/s Stipendiatin/en besteht.

Das Stipendium wird vergeben in Form einer Reduzierung der Studiengebühren. Die Höhe der Reduzierung orientiert sich an den Kriterien §2.

§ 7 Stipendienbudget

Über den gesamten Umfang des jeweils verfügbaren Stipendienbudgets entscheidet der Hochschulrat; über die Verteilung entscheidet der Stipendienkommission.

§ 8 Widerruf und Erstattung des Stipendiums

Das Stipendium kann nach dem Ermessen der Stipendienkommission mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die auf eine fehlende Eignung der/s Stipendiatin/en für eine Förderung schließen lassen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn

- das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt oder die Förderung in sonstiger Weise erschlichen worden ist
- Verpflichtungen seitens der/s Stipendiatin/en nicht eingehalten wurden, insbesondere ein Verstoß gegen die Ordnungen der THR in ihrer aktuellen Fassung,
- Tatsachen bezüglich der Person der/s Stipendiatin/en, deren/dessen Verhalten oder Auftreten gegenüber Dritten bekannt werden, die geeignet sind, dem Ansehen der THR zu schaden.

Im Falle der Rücknahme des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit sind die erhaltenen Förderleistungen unverzüglich an den Stipendiengeber zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser „Stipendienordnung“ nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Ausführungen davon nicht berührt.

Diese Stipendienordnung wurde durch den Senat am 18.05.2021 und durch den Hochschulrat am 08.05.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Nachfolgende Änderungen müssen von beiden Kammern genehmigt werden.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Ordnung wurde geändert durch Senat und Hochschulrat am 2. Juli 2022.

Reutlingen, 02.07.2022

Rektor Prof. Christof Voigt

Pfarrer Markus Bach, Vorsitzender des Hochschulrates